

Ergänzende Hinweise und Regelungen zu Zuwendungen und Zuweisungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt für Bewilligungsbehörden und Träger¹

Bezug: Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 27.03.2020 „Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 24.03.2020 weitere Einschränkungen für das öffentliche und private Leben getroffen. Diese Einschränkungen betreffen auch geförderte Maßnahmen und Projekte.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen für die Förderbereiche des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration gegeben:

Generell gilt, dass den Anweisungen der örtlich zuständigen Behörden, speziell der örtlichen Gesundheitsämter, Folge zu leisten ist.

Generell gilt, dass alle Möglichkeiten der Schadensminderung zu nutzen sind (z.B. kostenfreie Stornierungsmöglichkeiten, Kulanzregelungen, Inanspruchnahme von Erstattungen). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist stets zu beachten. In jedem Fall soll eine hinreichende Dokumentation getroffener Entscheidungen erfolgen.

1. Förderung von Beratungsangeboten auf der Grundlage von Verordnungen

Finden Beratungen derzeit weiter statt?

Beratungsbedarfe bestehen weiter. Es gibt sogar Bereiche mit erhöhtem Beratungsbedarf.

¹ Für ESF-geförderte Maßnahmen im Bereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration gelten außerdem die „Zuwendungsrechtlichen Regelungen und Empfehlungen im Hinblick auf Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie auf ESF-geförderte Maßnahmen“ vom 19.03.2020.

Wie sollen aufgrund der Vermeidung von Kontakten Beratungen stattfinden?

Notwendige Kontakte sind grundsätzlich telefonisch oder mit digitalen Informations- und Kommunikationsmedien zu halten. Sie sind für den Nachweis der Arbeit zu dokumentieren.

An COVID-19 erkrankte Personen oder Personen in Quarantäne dürfen generell nicht aufgesucht oder empfangen werden. Sie unterliegen der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.

Wie soll eine Beratung stattfinden, bei der der unmittelbare Kontakt zwingend erforderlich ist? Wie ist mit sozialer und/oder pädagogischer Betreuung und Beratung oder Begleitung von Maßnahmeteilnehmenden umzugehen?

Es sollten nur zwingend notwendige unmittelbare Kontakte mit Beratenden, Termine mit oder bei beteiligten Partnern bzw. Hausbesuche bei Teilnehmenden stattfinden.

Beratungen, bei denen der unmittelbare Kontakt zwingend erforderlich ist, dies kann z.B. bei Schwangerschaftskonfliktberatung aufgrund der dort einzuhaltenden Fristen oder bei Beratungsangeboten im Interesse des Kinderschutzes erforderlich sein, sollte z.B. das Beratungsgespräch nicht länger als 30 Minuten und an der frischen Luft unter Abstandswahrung (z.B. Familienhelfer klingeln und gehen dann mit den Jugendlichen spazieren) stattfinden. Die Regelungen zum Infektionsschutz, insbesondere die Maßgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die Hinweise der Gesundheits- oder der Jugendämter sind zu beachten.

Welche Folgen hat ein Rückgang an Beratungen aufgrund der Einschränkungen für das öffentliche und private Leben?

Ist die Höhe der Förderung ganz oder teilweise von der Anzahl der Beratungen abhängig, wird es nicht zu einer Kürzung der Förderung kommen. Die Förderung wird in der Höhe weiterhin gezahlt, wie sie ohne die gegenwärtigen Einschränkungen üblich ist. Als Orientierung ist von der Anzahl der Beratungen im Vergleichszeitraum des Vorjahres auszugehen.

2. Projektförderungen und institutionelle Förderungen auf der Grundlage von Richtlinien

Welche Kosten werden anerkannt, wenn behördliche Anordnungen erlassen werden (z.B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine

ordentliche Durchführung von Arbeitspaketen im Projekt oder die vollständige Projektdurchführung verhindern?

Alle unabdingbaren, bewilligten Ausgaben sind unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht zuwendungsfähig. Eine Berücksichtigung ist maximal nur bis zur Höhe der bewilligten Zuwendung bzw. dem der jeweiligen Maßnahme zugrundeliegenden Festbetrag möglich.

Soweit Arbeiten in den geförderten Maßnahmen nicht aufgrund der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 24.03.2020 generell einzustellen sind, können Tätigkeiten ohne unmittelbaren Teilnehmenden-/Publikumsbezug fortgesetzt werden. Lässt sich die Projektarbeit durch Nutzung von Telefon und digitalen Informations- und Kommunikationsmedien realisieren, wird dies bei entsprechender Dokumentation anerkannt.

Wie ist mit „notwendigen“ Kontakten in Maßnahmen umzugehen?

Der gesundheitliche Schutz aller Beteiligten und die Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus haben Vorrang.

Besteht die Projektstätigkeit in sozialer und/oder pädagogischer Betreuung oder Begleitung von Maßnahmeteilnehmenden, sollten nicht zwingend erforderliche Hausbesuche bei den Teilnehmenden und Termine mit oder bei am Projekt beteiligten Partnern vermieden werden. Notwendige Kontakte zu den Teilnehmenden und Projektpartnern können telefonisch mit digitalen Informations- und Kommunikationsmedien gehalten werden. Sie sind für den Nachweis der Projektarbeit zu dokumentieren.

Welche Auswirkungen hat das Fernbleiben von Projektmitarbeitenden, geförderten Arbeitnehmenden oder Teilnehmenden?

Bleiben Projektmitarbeitende, geförderte Arbeitnehmende oder Teilnehmende aufgrund behördlicher oder ärztlicher Anordnung oder auf der Grundlage der jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (z.B. zur Quarantäne) den geförderten Maßnahmen fern, wird dies nicht als Verletzung der Präsenzpflicht, sondern als entschuldigtes Fehlen gewertet. Zeitraum und Gründe des Fehlens sind zu dokumentieren.

Können Fachkräfte, die trotz Schließungen von öffentlichen Einrichtungen im Dienst bleiben, diese Zeit bspw. für konzeptionelle Aufgaben, Maßnahmenplanungen oder dergleichen nutzen?

Solange der Zweck der Förderung insgesamt noch erreicht werden kann, können in diesen Fällen Fachkräfte anderen dem Förderzweck entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen werden, die eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts zu ermöglichen.

Sollen Träger Kurzarbeit beantragen, wenn z.B. Kurse mangels Teilnehmer ausfallen und eine Betätigung entsprechend der vorgehenden Frage nicht möglich ist?

Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlungen oder sonstige Entschädigungsansprüche auf Grundlage gesetzlicher Regelungen oder auf Grundlage ggf. künftig beschlossener Unterstützungsleistungen des Bundes oder des Landes bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das Vorliegen solcher Leistungsansprüche ist von den Zuwendungsempfängenden selbstständig zu prüfen und ggf. zu betreiben sowie spätestens mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

Können Ausgaben, die trotz Unterbrechung von Projekten oder Maßnahmen anfallen, abgerechnet werden?

Ergeben sich durch die beschriebenen begründeten Unterbrechungen, Verschiebungen oder Aussetzungen von Maßnahmen verzögerte oder verfehlte Zielerreichungen, so werden diese als nicht förderschädlich eingestuft.

In der Unterbrechungszeit anfallende notwendige Ausgaben, welche im Rahmen der regulären Umsetzung geplant waren, bleiben damit – vorbehaltlich anderweitiger bzw. vorrangiger Ausgleichsleistungen – förderfähig. Dies umfasst insbesondere Gehälter für Projektpersonal (Projektmitarbeitende), Mieten und Leasingverträge. Der Zuwendungsempfänger ist angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Eine Berücksichtigung ist maximal nur bis zur Höhe der bewilligten Zuwendung bzw. dem der jeweiligen Maßnahme zugrundeliegenden Festbetrag möglich.

Werden Vorhaben, die auf Grund der Schließungen von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Einrichtungen nicht stattfinden können, trotzdem gefördert?

Ist ein Bewilligungsbescheid bereits erteilt, siehe Erlass des Ministeriums der Finanzen zur weiteren Verfahrensweise. Sofern ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt wurde, kann eine Projektförderung nicht bewilligt werden, wenn bereits feststeht, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht oder dass er verfehlt wird. Hinsichtlich bereits entstandener Kosten kann bei dem erteilten vorzeitigem Maßnahmebeginn entsprechend Ziffer 1. des Erlasses des MF verfahren werden.

Kann die Abgabefrist des Verwendungsnachweises verlängert werden?

Ja! Diese Möglichkeit besteht nach VV Nr. 5.1.4 zu § 44 LHO. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bewilligungsbehörde die Vorlagefristen abweichend regeln.

Inwieweit kann Projektträgern im Zusammenhang mit Schul- und KiTa-Schließungen zur Kinderbetreuung eine den Regelungen für Landesbedienstete vergleichbare Regelung angeboten werden kann (Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von bis zu zehn Arbeitstage Freistellung mit Lohnfortzahlung).

Aufgrund der aktuellen Situation infolge der zunehmenden COVID-19 Erkrankungsfälle hat das MF mit Rundschreiben vom 12.03.2020 dienst- und tarifrechtliche Hinweise für Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt erlassen. Eine entsprechende Berücksichtigung und Anwendung der Hinweise und Regelungen dieses Rundschreibens für die Träger verstößt nicht gegen das Besserstellungsverbot.

gez.

Thomas Gericke

Beauftragter für den Haushalt